Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch (SondernutzungsGebS – SNutzGebS)

vom 03.05.2022

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührengegenstand
§ 2 Gebührenhöhe
§ 3 Gebührenfreiheit
§ 4 Gebührenschuldner
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 6 Gebührenerstattung
§ 7 Übergangsregelung
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Gebührengegenstand

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Neustadt a.d.Aisch werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem **Gebührenverzeichnis (Anlage)**.
Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Sondernutzung, beträgt die Gebühr 15,00 Euro bis 2.500,00 Euro.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis (keine) Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet. Die sich errechnende Sondernutzungsgebühr wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro. Die Höchstgebühr beträgt jährlich 2.500,00 €.

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(2) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. neue Lichtschächte wegen nachträglicher Änderung der Straßenhöhen).

(3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse oder entspricht es der Billigkeit, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden;
3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen;
5. für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren;
6. für Behindertenrampen im Zuge der Verbesserung der Barrierefreiheit.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist diejenige Person,

1. der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie deren Rechtsnachfolger;
2. die eine Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt;
3. in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für das laufende Kalenderjahr innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Jahresbeträge jeweils zum dritten Werktag des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei monatlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Monat innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Beträge jeweils am dritten Werktag des Monats zur Zahlung fällig.

§ 6
Gebührenerstattung

(1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis
1. nachweislich kein Gebrauch gemacht oder
2. die Sondernutzung bereits vor Ablauf des genehmigten Sondernutzungszeitraums nachweislich beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren auf Antrag ganz oder anteilig erstattet.

(2) Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, im Fall des Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats nach tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt Neustadt a.d.Aisch eingegangen sein.

(3) Beträge bis 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7
Übergangsregelung

Für erlaubte Sondernutzungen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Neustadt a.d.Aisch die vor Inkrafttreten beantragt und genehmigt wurden, gelten die Sätze des Gebührenverzeichnisses der Satzung vom 27.11.2006 bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung fort.

Für erlaubte Sondernutzungen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Neustadt a.d.Aisch die vor Inkrafttreten hiesiger Satzung beantragt, aber nach Inkrafttreten hiesiger Satzung genehmigt wurden, gelten noch die Sätze des Gebührenverzeichnisses der Satzung vom 27.11.2006, jedoch längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung fort.

Für unerlaubte Sondernutzungen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Neustadt a.d.Aisch die vor Inkrafttreten hiesiger Satzung entstehen, gelten bis zum 30.06.2022 die Sätze des Gebührenverzeichnisses der Satzung vom 27.11.2006 und ab dem 01.07.2022 automatisch die Sätze des Gebührenverzeichnisses hiesiger Satzung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 01.07.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2006 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Neustadt a.d.Aisch -Sondernutzungsgebührenverzeichnis-

Vom 03.05.2022

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit*	Betrag in Euro
01	Aufstellen von Informationsbussen und –ständen zu gewerblichen Zwecken oder von Parteien ungeachtet von anstehenden Wahlen	Stand/Bus	Tag	30,00
02	Verkaufshäuschen, -hänger, -wagen, Imbissstände, -hänger, -wagen, Kioske von Dauer und dergleichen	bis 15 m^2 über 15 m^2	Tag/Woche/Monat/Jahr	30,00/50,00/100,00/500,00 50,00/75,00/150,00/750,00
03	Aufstellen von Waren im Fußgängerbereich in räumlicher Verbindung zu einem Ladengeschäft	m^2	Tag/Jahr	0,20/10,00
04	Verkaufsveranstaltungen und Aufführungen	m^2	Tag	0,30
05	Tisch- und Stuhlaufstellungen zur Außenbewirtung	m^2	Tag/Saison	0,75/7,50
06	Firmenhinweisschilder	bis 1 m^2/Schild über 1 m^2/Schild	Jahr	25,00/40,00
07	Informationsständer und Informationstafeln	Stück	Jahr	30,00
08	Aufstellen von Bauhütten und –maschinen sowie Lagerung von Schutt, Baustoffen, -materialien und Gegenständer aller Art	m^2	Tag/Woche/Monat	0,20/0,75/1,50
09	Aufstellen von Baugerüsten	lfd. Meter	Tag/Woche/Monat	0,30/1,00/3,00
10	Aufstellen von Schutt- bzw. Entsorgungscontainer	Stück	Tag/Woche/Monat	15,00/50,00/100,00
11	Unerlaubt abgestellte Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art zum Zwecke der Werbung	Fahrzeug	Tag	10,00
12	Abstellen von Autowracks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug	Tag	10,00

Bemerkungen:

Überschreitet ein Betrag aus der vorherigen Zeiteinheit den Betrag einer nachrangigen Zeiteinheit, so ist der Betrag der nachrangigen Zeiteinheit zu verwenden (Beispiel: „08“ – 4 Tage Lagerung von Baumaterial (30 qm) wäre nach Tage gerechnet 30 qm x 4 Tage x 0,20 € = 24 €, Für die Woche gilt, 30 qm x 1 Woche x 0,50 = 22,50 €, so ist der Betrag für die Zeiteinheit - Woche - zu Gunsten des Antragstellers zu verwenden. Das gilt für alle Tarifstellen in hiesiger Anlage.